

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 75/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet  
am 19. Okt. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär  
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: . . . . .

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1967 durch

|                     |                       |     |
|---------------------|-----------------------|-----|
| Senatspräsident     | R i c h t e r         |     |
|                     | - Vorsitzender -,     |     |
| Bundesrichter       | Dr. D a p p r i c h , |     |
| Bundesrichter       | Dr. W i t t e ,       |     |
| Bundessozialrichter | S c h l e g e l       | und |
| Bundessozialrichter | M o g k               |     |

für Recht erkannt:

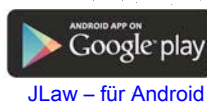
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
28. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen  
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der im Jahre 1926 geborene Kläger war im niederrheinischen Steinkohlenbergbau von Dezember 1946 bis Juli 1952 als Gedingeschlepper, Lehrhauer und Hauer und anschließend bis November 1960 als Grubensteiger beschäftigt, davon etwa 25 Monate vertretungsweise als Reviersteiger. Wegen leichtgradiger Silikose wurde er dann auf Veranlassung der Bergbau-Berufsgenossenschaft in den Übertagebetrieb verlegt; seither ist er als Hafenmeister (Hafenverlademeister) tätig und in die Gehaltsgruppe II/4 A des Gehaltstarifs für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus eingestuft.

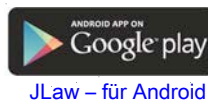
Am 29. November 1960 stellte der Kläger Antrag auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Nach ärztlicher Beurteilung ist er zu allen Arbeiten ohne Staubgefährdung tauglich. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, seine derzeitige Tätigkeit sei der eines Grubensteigers wirtschaftlich gleichwertig; er sei daher nicht vermindert bergmännisch berufsfähig und erst recht nicht berufsunfähig. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Unter Abweisung der weitergehenden Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, vom 1. November 1960 an Bergmannsrente zu gewähren. Ausgehend vom Beruf eines Grubensteigers hält es den Kläger nicht für berufsunfähig; seine derzeitige Tätigkeit sei ihm sozial zumutbar. Er sei jedoch vermindert bergmännisch berufsfähig. Die Tätigkeit als Hafenmeister sei der eines Grubensteigers nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig; man dürfe dabei nicht das außertariflich gewährte Gehalt nach Gruppe II/4 A berücksichtigen, sondern nur das seiner Tätigkeit entsprechende Gehalt der Gruppe II/4 B.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beide Beteiligten legten Berufung ein, die des Klägers wurde jedoch zurückgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es läßt dabei die Frage, ob der Kläger etwa als früherer Reviersteiger anzusehen sei, offen, da er auch als früherer Grubensteiger vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Auch die Tätigkeiten der Gehaltsgruppe II/4 A seien der Steigertätigkeit nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig; eine Einkommenseinbuße von 175,10 DM monatlich oder 22,8 v.H. könne einem Grubensteiger nicht zugemutet werden. Auf höher eingestufte Tätigkeiten über Tage - u.a. als kaufmännischer Angestellter der Gruppen A und A 1 - könne der Kläger nicht verwiesen werden, da ihm die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlten.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne dieser Vorschrift sei bei Angestellten mit Gehältern über 700,-- DM noch bis zu einer Gehaltsdifferenz von 25 v.H. gegeben. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Endgehalts mit 10 %iger Leistungszulage sowie der Seilfahrtzulage für Untertageangestellte mache der relative Gehaltsunterschied zwischen einem Grubensteiger und einem Meister der Gruppe II/4 A aber nur zwischen 22,76 und 22,53 v.H. aus.

Der Kläger könne aber auch auf die Tätigkeit eines kaufmännischen Angestellten der Gruppe A verwiesen werden, die bei einem Gehaltsunterschied um 11 v.H. der Steigertätigkeit wirtschaftlich gleichwertig sei. Der erfolgreiche Bergschulabschluß und die langjährige Steigertätigkeit ließen auf die erforderliche geistige Beweglichkeit sowie Wort- und Schriftgewandtheit des Klägers für diese Tätigkeit schließen. Hierbei könnten grubenuntaugliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Steiger auch ihre technischen Kenntnisse und Erfahrungen verwerten, z.B. als Fehlschichtensteiger und Mitarbeiter im Büro des Sicherheitsbeauftragten sowie im Betriebsbüro. Wenn auch die Einstufung solcher Tätigkeiten bei den verschiedenen Zechen nicht einheitlich sei, so entsprächen diese doch denen der Gruppe A.

Schließlich habe das LSG es auch rechtsirrtümlich unterlassen, die Verweisungsmöglichkeit des Klägers auf Angestelltentätigkeiten im Braunkohlenbergbau zu prüfen.

In einem späteren Schriftsatz weist die Beklagte auf die Möglichkeit für den Kläger hin, als Steiger im niederrheinischen Steinsalzbergbau tätig zu werden; diese Tätigkeit sei der des Steigers im Steinkohlenbergbau wirtschaftlich gleichwertig.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 10. April 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

## II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat - zumindest im Ergebnis - zutreffend erkannt, daß dem Kläger Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit - nur dieser Anspruch ist noch Gegenstand des Rechtsstreits - zusteht.

Da der Kläger seine bisher verrichtete Steigertätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten darf, kommt es darauf an, ob er noch imstande ist, "andere im wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

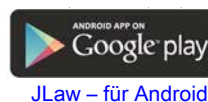
wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlichen Betrieben auszuüben". Bei dieser Prüfung konnte es das LSG dahinstehen lassen, ob von der nur vertretungsweise ausgeübten Tätigkeit des Klägers als Abteilungssteiger oder von seiner langjährigen Tätigkeit als Grubensteiger auszugehen sei; auch als früherer Grubensteiger ist er vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG. Das LSG hat bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit dem Grubensteigergehalt zutreffend das Gehalt eines Meisters der Gruppe II/4 A gegenübergestellt, das der Kläger tatsächlich bezogen hat. Die betriebliche Einstufung eines Hafenmeisters - regelmäßig Gruppe II/4 B - in diese höhere Gruppe ist in § 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der ab 1. Mai 1959 gültigen Fassung ausdrücklich vorgesehen; es handelt sich also um eine tarifmäßige Vergütung. Das LSG ist der Ansicht, die relative Gehaltsdifferenz, die sich nach den Gehaltsordnungen vom 1.10. 1960, 1.7.1961, 1.7.1962, 1.10.1963, 1.7.1964 und 1.1.1965 etwa zwischen 22,8 und 22,5 v.H. bewegt, sei zu groß, um noch wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG annehmen zu können. Geht man aber beim Hauerlohn von etwa 20 v.H. als maßgeblichem Grenzwert aus (vgl. Urt. d. Sen. v. 27.10.1966 in SozR Nr. 25 zu RKG § 45) und berücksichtigt man, daß bei höheren Einkommen auch eine prozentual höhere Einkommensdifferenz hingenommen werden kann, so erscheint es immerhin zweifelhaft, ob für Grubensteiger nicht eine Einbuße unter 23 v.H. als noch tragbar anzusehen ist. Diese Frage kann hier jedoch offenbleiben, da es sich bei der Tätigkeit eines Hafenmeisters im Vergleich zu der eines Grubensteigers nach Ansicht des Senats jedenfalls nicht um eine Tätigkeit "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG handelt. Zwar mag es zutreffen, daß diese Tätigkeit dem Kläger als früherem Grubensteiger im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG hinsichtlich ihres sozialen Ansehens zumutbar ist. Anders als nach dieser Vorschrift genügt das aber für die Verweisbarkeit im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG nicht; hierfür wird vielmehr ausdrücklich verlangt, daß die Verweisungstätigkeit berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, die im Vergleich zu denjenigen, die der Hauptberuf voraussetzt, als im wesentlichen gleichwertig angesehen werden (vgl. SozR Nr. 15 und 26 zu RKG § 45). Allerdings ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Tätigkeiten, die einer bestimmten anderen im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, auch im wesentlichen gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen wie diese. Da aber Hafenmeister regelmäßig nur nach Gruppe II/4 B besoldet werden, ihre Tätigkeit als solche also der Steigertätigkeit nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig ist, greift diese Vermutung hier nicht Platz; denn die höhere tarifliche Einstufung - in Gruppe II/4 A statt in II/4 B - entspricht wohl einer gehobenen Verantwortung, setzt aber nicht den Erwerb höherer beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Vergleicht man nun objektiv die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie einerseits die Tätigkeit eines Steigers, andererseits die eines Hafenmeisters (Verlademeisters) erfordert, so läßt sich die Annahme der Gleichwertigkeit nicht rechtfertigen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Steigertätigkeit eine sehr langwierige und intensive praktische und theoretische Ausbildung - regelmäßig durch Berglehre, Knappenausbildung und Bergschule - voraussetzt, während für die Tätigkeit eines Hafenmeisters einerseits die für die Befähigung zum Steigerberuf wesentlichen bergmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erforderlich sind, andererseits aber eine verhältnismäßig kurze Einweisungs- und Einarbeitszeit genügt, wie sich aus der vom LSG eingeholten Auskunft der Rheinpreußen AG ergibt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

auf die das angefochtene Urteil verweist.

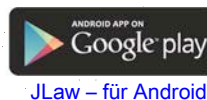
Die Auffassung des LSG, auf höher bewertete Angestellten-tätigkeiten über Tage könne der Kläger nicht verwiesen werden, weil ihm die hierfür erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlten, ist nicht zu beanstanden. Das gilt - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch für die Tätigkeiten eines kaufmännischen Angestellten der Gruppe A. Der Kläger übt eine solche Tätigkeit weder aus, noch ist er dafür ausgebildet oder umgeschult worden. Allein auf Grund seiner bisher erworbenen beruflichen Kenntnisse hat aber ein durchschnittlicher Grubensteiger bei Übernahme in die kaufmännische Laufbahn jedenfalls noch keinen Anspruch auf Einstufung in Gruppe A. Das gilt auch für die von der Beklagten genannten Spezialstellen, in denen gewisse bergmännische Kenntnisse verwertet werden können, da die Einstufung dieser Tätigkeiten tariflich nicht festgelegt ist und weitgehend dem Ermessen der Unternehmensleitung unterliegt. Der Umstand, daß bei einigen Unternehmen frühere Steiger, die solche besonderen Bürotätigkeiten verrichten, nach Gruppe A besoldet werden, rechtfertigt es nicht, grubenuntauglich gewordene Steiger allgemein auf eine solche Tätigkeit zu verweisen.

Entgegen dem Revisionsvorbringen der Beklagten besteht kein Anlaß zu der Annahme, das LSG habe "rechtsirrtümlich" die Prüfung unterlassen, ob der Kläger auf Angestelltentätigkeiten im Braunkohlenbergbau verwiesen werden könne. Da § 45 RKG - anders als § 35 aF RKG - keine "Gleichartigkeit" der Verweisungstätigkeit voraussetzt, konnten grundsätzliche Bedenken rechtlicher Art gegen eine Verweisung auf gleichwertige Tätigkeiten im Braunkohlenbergbau nicht bestehen. Wenn das LSG eine solche Verweisung nicht erwogen hat, so offensichtlich deshalb, weil es davon ausgegangen ist, daß sie bei der verschiedenartigen

- 8 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Technik der beiden Bergbauarten von der tatsächlichen Befähigung des Klägers her nicht in Betracht kam, zumal auch die Beklagte selbst im Verwaltungs- und Vorverfahren keinerlei Prüfung in dieser Richtung angestellt und im gerichtlichen Verfahren bisher keinen Hinweis auf eine solche Möglichkeit gegeben hat. Es handelt sich also um neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz. Wollte man aber den Vortrag der Beklagten insoweit in eine Verfahrensrüge unzureichender Sachaufklärung umdeuten, so wäre diese schon nicht hinreichend substantiiert; die Revisionsbegründung enthält nichts darüber, zu welchem tatsächlichen Ergebnis die nach Ansicht der Beklagten versäumten Ermittlungen des LSG geführt hätten. Der in einem späteren Schriftsatz der Beklagten enthaltene Hinweis auf eine gleichwertige Tätigkeit im Salzbergbau könnte schon deshalb nicht als Verfahrensrüge berücksichtigt werden, weil er nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht worden ist.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)